

# Verordnung des Landratsamtes Oschatz

## über das Landschaftsschutzgebiet „Liebschützer Höhenzug“

Vom 1. November 1993

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Gemeinden Gaunitz, Laas und Wellerswalde wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Liebschützer Höhenzug“

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 642 ha.

(2) Es umfaßt

*auf der Gemarkung Liebschütz*

folgende Flurstücke: 56–63, Teile von 110 und 112 (nördl. Grenze verläuft vom süd-westl. Eckpunkt des Flurstückes 135a an der Grünlandgrenze entlang bis zum westl. Ende des Weges = Flst. 130), 113, 116–124, 126, 127, 128/1, 129/1, 130 (Teil), 131–135, 135a, 138, 138a, 138b, 138c, 139–163, 164/1, 165–

168, 169/1, 170–194, 195/1, 195/2, 197/1, 197/2, 198–202, 202a, 204–209, 210/1, 211/1, 212/7, 212/9, 216/1, 217/1, 218/1, 218/3, 219, 219a, 219b, 220–227, 228/1, 228/2, 229–233, 233a, 233b, 234–242, 244–249, 251–256, 260, 262, 263, 264/1, 264/3; *auf der Gemarkung Laas*

folgende Flurstücke: 73, 74, 78, 81/1, 82/1, 86, 89, 90, 331 (Weg, Teil), 394a, 395a, 395b, 395c, 396, 398 (Weg, Teil), 406, 407, Teile von den Flurstücken 62/1, 64, 67 und 408 (im Norden begrenzt vom östl. Ende d. Flst. 94 d. Gem. Laas in gerader Verbindung zum süd-westl. Eckpunkt d. Flst. 347 d. Gem. Dürrenberg);

*auf der Gemarkung Clanzschwitz*

folgende Flurstücke: 13, 13/1, 30, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40/1, 42–44, 46–65, 67–77, 79, 196;

*auf der Gemarkung Wellerswalde*

folgende Flurstücke: 97a (Teil, Weg), 305 (Teil, Straße), 382a, 384a, 385a, 387a, 388a, 390, 391, 392 (nur Holzbodenfläche), 394, 395, 402, 410, 412, 414–423, 423a, 423b, 424–434, 577;

*auf der Gemarkung Leisnitz*

folgende Flurstücke: 135, 136, 138–150, 152, 153;

*auf der Gemarkung Klötitz*

folgende Flurstücke: Teile von 140 (Verbindung vom östlichen Ende d. Flst. 147 = Weg – d. Gem. Klötitz auf den nord-westl.

Eckpunkt d. Flst. 396 d. Gem. Laas), 142, 143, 151–153, 153a, 154, 161 (Weg, Teil), 162, 162a, 162b, 163–167, 167a, 168–172, 182, 182a, 182b, 290 (Teil, Weg);

auf der Gemarkung *Dürrenberg*

folgende Flurstücke: 31, 38, 39c, 39/1, 40, 40/1, 57–158, 159/1, 160, 160/1, 161–164, 164/1, 165–178, 197–203, 204/1, 205/1, 206–261, 261a, 262–273, 273a, 274–281, 281a, 281b, 282–289, 289/1, 291, 292, 293/1, 293/2, 294/1, 294/2, 295–301, 304–323, 323a, 324–351, 353–356, 358;

auf der Gemarkung *Sahlassan*

folgende Flurstücke: 250 (nur Holzbodenfläche), 251, 252, 255, 256 (nur Holzbodenfläche), 268–276, 299–315, 330–334, 336–345.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 10 000 (Stand 31. Dezember 1990) schwarz umrandet und grün angeschummert eingetragen. Die Flurstücknummern wurden den Flurstückskarten (1 : 2 000) Nr. 80–82, 97–102 und 118–123 (Stand 31. Dezember 1990) entnommen. Die Grenze des Schutzgebietes ist der äußere Rand der schwarzen Linie.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Oschatz/untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden ausgelegt.

Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 Satz 5 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Die Ausweisung erfolgt:

- Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des „Liebschützer Höhenzuges“, insbesondere der Waldflächen im östlichen Teil des Schutzgebietes, der Wiesenlandschaft im Bereich der Kuppe des Liebschützerberges und des abwechslungsreichen Landschaftsmosaikes am „Breiten Teich“;
- wegen der Bedeutung des „Liebschützer Höhenzuges“ für das Landschaftsbild im Nordosten des Landkreises Oschatz;
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung der Bevölkerung der umliegenden Orte.

### § 4

#### Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
- eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Eine Düngung der Flächen um den „Breiten Teich“ ist in einem Randbereich von 20 m Entfernung vom Uferand verboten.

(3) Insbesondere sind weiterhin verboten:

- Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen zu beseitigen oder zu verändern,
- stehende Gewässer einschließlich der Ufervegetation zu beseitigen oder zu verändern,

- Beseitigung oder wesentliche Änderung von Streuobstwiesen,
- mit motorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen und
- Maschinen und Geräte zu waschen sowie zu reinigen.

### § 5

#### Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

- Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich,
  - Errichtung oder Änderung von Einfriedungen,
  - Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, ausgenommen Drainagen außerhalb von Feuchtgebieten,
  - Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
  - Lagern von Gegenständen und Material – soweit es nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist,
  - Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen,
  - Anlage oder Veränderung von Erholungseinrichtungen oder von Stätten für Sport und Spiel – einschließlich Motorsportanlagen sowie Anlagen für Segelflugzeuge,
  - Betrieb von Modellmotorflugzeugen,
  - Betrieb von Motorsport,
  - Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze,
  - Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
  - Anlegen von Feuerstellen,
  - Neuaufforstung, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  - Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen, wie zum Beispiel landschaftsprägende Bäume, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, Feuchtgebiete,
  - Beseitigung von einzelnen abgestorbenen Bäumen in der freien Flur, wenn anstelle des beseitigten Baumes ein neuer Baum gepflanzt wird.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

**§ 6****Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung landschaftlicher Grundstücke – ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14 und der Verbote in § 4 Abs. 2,
2. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke – ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13 und 14,
3. für die umweltgerechte Ausübung der Jagd und der Fischerei im bisherigen Umfang,
4. die rechtmäßigerweise ausgeübte sonstige Nutzung der Grundstücke, Wege und Straßen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung sowie für Maßnahmen aufgrund zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses bestandskräftig erteilter Bergbauberechtigungen,
5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gewässern – ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14,
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
7. für Pflegemaßnahmen, die von den zuständigen Naturschutzbehörden veranlaßt werden.

**§ 7****Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

**§ 8****Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen werden für das Landschaftsschutzgebiet durch Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Sie können entsprechend den Erfordernissen des Schutzzweckes fortgeschrieben oder ergänzt werden.

Die nichtbewaldeten Teile des Schutzgebietes sind perspektivisch einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt oder eine Handlung nach § 5 dieser Verordnung ohne vorliegende schriftliche Erlaubnis vornimmt.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Oschatz, den 1. November 1993

**Landratsamt Oschatz**  
**Schöpp**  
**Landrat**